

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Einkauf) **der Firma OSR GmbH & Co. KG** **(Stand: März 2018)**

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der OSR GmbH & Co. KG (nachfolgend „OSR“ genannt) und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Waren tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.

1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, OSR hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn OSR eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

1.3 Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die zwischen OSR und dem Lieferanten zur Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

1.4 Rechte, die OSR nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen Vertragsdurchführung

2.1 Angebote, Entwürfe, Planungen, Kostenvoranschläge, Proben, Prüfnachweise und Muster des Lieferanten sind für OSR kostenfrei. Auf Verlangen von OSR sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.

2.2 Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von OSR schriftlich erteilt oder im Falle einer mündlichen Bestellung vom Lieferanten ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für OSR nicht verbindlich.

2.3 Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Lieferzeit ausdrücklich angegeben werden. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von OSR schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.

2.4 Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben die genaue Sortenbezeichnung der gelieferten Waren, die Firma und Anschrift des Lieferanten sowie etwaiger Unterlieferanten und die weiteren Bestelldaten, insbesondere die Vertragsnummer, das Bestelldatum, das Liefergewicht und die genaue Empfangsstelle, zu enthalten.

2.5 Das Schweigen von OSR auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

2.6 Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant OSR unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. OSR wird dem Lieferanten mitteilen, ob und welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. OSR ist jederzeit zur Änderung der Bestellung berechtigt, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Waren. In diesen Fällen ist dem Lieferanten eine angemessene Frist für die erforderlichen Änderungen der Produktion und/oder Beschaffung zu gewähren. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, verhandeln die Parteien über eine entsprechende Anpassung des Preises. Kommt innerhalb von acht Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Verhandlung keine Einigung über eine Preisanpassung zustande, so ist OSR berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

2.7 OSR behält sich an sämtlichen Unterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen ausschließlich für die Fertigung und/oder Beschaffung der Waren auf Grund der Bestellung von OSR verwendet und Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OSR nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant gibt sämtliche Unterlagen auf Verlangen von OSR unverzüglich an OSR heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle Entwürfe, Proben, Muster und Modelle von OSR.

2.8 Der Lieferant hat OSR vor Vertragsabschluss in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu informieren, falls die bestellten Waren nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegt. Bei nicht ordnungsgemäßer Information, insbesondere bei Nichtinformation, bei falscher, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Information ist OSR nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Entsprechendes gilt, wenn die Ware einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegt. Weitergehende Ansprüche von OSR bleiben unberührt.

2.9 Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt, ist OSR berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Versand und Transport

3.1 Anlieferung und Eigentumsverwerb

3.2 Der Lieferant hat die Vorgaben von OSR für den Versand der Ware, insbesondere die jeweils geltenden Transport- und Anliefernsvorschriften zu beachten.

3.3 Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein mit dem Umfang der Lieferung, der genauen Sortenbezeichnung der Ware, der Firma und Anschrift des Lieferanten und etwaiger Unterlieferanten sowie den weiteren Bestelldaten, insbesondere der Vertragsnummer, dem Bestelldatum, dem Liefergewicht und der genauen Empfangsstelle, in einfacher Ausfertigung beizufügen.

3.4 Der Lieferant hat bei der Lieferung der Waren zusätzlich die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBeFG), die Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB) sowie das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) zu beachten, insbesondere die betreffenden Waren entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen.

3.5 Sofern die Lieferung von Schrott vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet, vor der Verladung sicherzustellen, dass der zu liefernde Schrott frei von ionisierender Strahlung, Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist. Satz 1 gilt entsprechend, sofern die Verladung durch einen Unterlieferanten erfolgt. Erfolgt die Lieferung aus Direktimporten, stellte der Lieferant sicher, dass der Vertrag, der dem Import zugrunde liegt, eine ausdrückliche Erklärung enthält, dass der Schrott frei ist von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und ionisierender Strahlung.

3.6 Der Versand der Waren ist OSR unverzüglich anzuzeigen.

3.7 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen und auf Verlangen von OSR unverzüglich durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

3.8 Anlieferungen bei OSR oder einem Kunden von OSR können nur an Arbeitstagen zu den üblichen Geschäftszeiten und den Vorgaben von OSR bzw. des Kunden erfolgen. Der Lieferant stellt OSR von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, es sei denn, der Lieferant hat die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten.

Bei Versand der Waren mit der DB Cargo AG („DB“) und OSR als Frachtzahler bzw. Absender gilt folgender Ablauf:

3.9 Die Waggonlieferungen sind bis Mittwoch 12 Uhr der Vorwoche mit OSR abzustimmen (Zulaststeuerung).

Am Freitag der Vorwoche erhält der Lieferant die Versandtermine für die angefragten Waggon für die Folgewoche.

3.10 Der Lieferant tätig bis spätestens 12 Uhr am Vortag des Versandtages einen Vorauftrag direkt an die DB oder beauftragt unter Angabe aller relevanten Daten (Versandort, Empfangsort, Versanddatum, Versandzeit, Wagongattung) OSR damit, die Vorbuchung vorzunehmen. Die Beauftragung von OSR nach Satz 1 hat bis spätestens 10:00 Uhr am Vortag des Versandtages zu erfolgen.

Der Lieferant bzw. der von ihm beauftragte Verloader bestellt die erforderliche Anzahl an Waggon beim Kundenservice der DB.

Die eingehenden Waggon sind vom Lieferanten auf Beschädigungen zu kontrollieren. Bei Beschädigungen der Waggon ist die DB unverzüglich nach Maßgabe des von der DB vorgesehenen Meldeprozesses zu informieren; sofern ein sicherer Transport mit den beschädigten Waggon nicht möglich ist, sind die betreffenden Waggon durch den Lieferanten an die DB zurückzugeben. Von der DB nachträglich berechnete Kosten für Waggonbeschädigungen werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt, sofern er die Beschädigung schuldhaft verursacht hat.

- 3.11 Die Waggons sind zeitnah nach der Anlieferung und innerhalb der vereinbarten Ladefrist nach den Versandinstruktionen der DB zu beladen.
- 3.12 Unverzüglich nach der Verladung jedoch spätestens 1 Stunde vor dem von der DB vorgegebenen Bereitstellungszeit für den Versand (BVZ) muss der Transportauftrag (Vorbuchungsauftrag) durch den Lieferanten komplettiert und an die DB gesandt werden. Sofern die Vorbuchung durch OSR erfolgt, ist der Lieferant verpflichtet, die für die Vorbuchung relevanten Daten (insbesondere Waggonnummer, Gewicht, Vorauftragsnummer, verladene Sorte der Ware, usw.) rechtzeitig vor dem jeweiligen BVZ (mindestens 2 Stunden vor dem jeweiligen BVZ) per E-Mail oder Fax an OSR zu übermitteln.
- 3.13 Bei einer Überschreitung der Ladefrist, welche der Lieferant zu verantworten hat, werden die angefallenen Standgelder dem Lieferanten weiterbelastet.
- 3.14 Die Waren gehen mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von OSR über. Der Lieferant gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.

4. Lieferzeit, Gefahrübergang

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Zugang der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin muss die Ware unter der von OSR angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein.
- 4.2 Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er OSR unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
- 4.3 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von OSR zulässig. OSR ist berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung vorzeitig gelieferte Waren auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder auf dessen Kosten zurückzusenden, es sei denn, die Verfrüfung ist geringfügig oder der Lieferant hat die vorzeitige Lieferung nicht zu vertreten.
- 4.4 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren bis zu ihrer Übergabe an OSR bzw. dessen Kunden.

5. Preise und Zahlung

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Der Preis versteht sich mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung „frei Verwendungsstelle“ und schließt insbesondere die Kosten für Paletten und Gitterboxen etc., Versand (einschließlich der Kosten für Versandvorrichtungen), Transport und Versicherungen bis zu der von OSR angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wird. Soweit die Versand- und Transportkosten im Einzelfall nicht in dem Preis enthalten sind und die Übernahme der Versand- und Transportkosten durch OSR schriftlich vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versand- und Transportart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte.
- 5.2 Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung in Betracht kommt, hat der Lieferant die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit die Nachweise seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant unaufgefordert in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) seine USt-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen so wie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.
- 5.3 OSR erhält die Rechnung des Lieferanten in einfacher Ausfertigung. Sie darf der Lieferung nicht beigelegt, sondern muss gesondert geschickt werden. Rechnungen ohne Vertragsnummer, Bestelldatum, Lieferdatum, genaue Sortenbezeichnung, Liefergewicht und/oder Empfangsstelle gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.

6. Gewährleistung, Mängelansprüche und Garantien

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren der vereinbarten Spezifikation, den freigegebenen Mustern sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den einschlägigen DIN-Normen entsprechen.
- 6.2 Sofern die Lieferung von Schrott vereinbart ist, muss der gelieferte Schrott frei von allen Bestandteilen sein, die für die Verhüttung schädlich sind. Sämtliche Schrott-sorten müssen frei von Verschmutzungen und Fremdkörpern sein und dürfen weder das im Bereich Schrott-Recycling verkehrübliche Aufkommen an Rost noch Korrosion überschreiten. Auch dürfen verschiedene Sorten von Schrott nicht miteinander vermischt werden. Der Lieferant gewährleistet, dass der von ihm gelieferte Schrott insbesondere frei von ionisierender Strahlung, Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.
- 6.3 OSR hat dem Lieferanten erkennbare Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Waren und versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige ist unverzüglich, wenn sie bei erkennbaren Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung und bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung erfolgt. Mängelanzeigen des Kunden von OSR gelten als Mängelanzeige von OSR. Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Waren zusammensetzen, hat OSR eine angemessene Menge der gelieferten Waren auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Waren durch die Untersuchung unverkäuflich werden, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann OSR nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Waren durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche nach Maßgabe des Gesetzes geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Waren eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Waren erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die recht-zeitige Absendung.
- 6.4 Stehen OSR und der Lieferant in einer laufenden Lieferbeziehung, ist der Lieferant verpflichtet, ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und die zu liefernden Waren entsprechend diesem Qualitätsmanagementsystem herzustellen und zu prüfen. Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der zu liefernden Waren Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. Der Lieferant wird insbesondere eigene Material-prüfungen durchführen. Der Lieferant wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der zu liefernden Waren übersichtlich geordnet verwahren. Er wird OSR in dem nötigen Umfang Einsicht gewähren, die Aufzeichnungen erläutern und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. OSR wird unverzüglich nach Annahme der Waren, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob sie dem bestellten Gewicht und der bestellten Sorte entsprechen und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat OSR dies dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung oder nach der Entdeckung anzuzeigen. Eine weitergehende Wareneingangskontrolle durch OSR findet nicht statt.
- 6.5 Sofern die gelieferten Waren wegen Mängeln nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nicht verkehrsfähig oder von OSR ordnungsgemäß zu entsorgen sind, ist OSR berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen, es sei denn, der Lieferant hat die Mängel nicht zu vertreten.
- 6.6 Bei Mängeln der Waren ist OSR unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Waren durch den Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Waren ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von OSR angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von OSR gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann OSR die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn, der Lieferant hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Nachfrist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich, wenn der Lieferant beide Arten der Nacherfüllung verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder OSR unzumutbar ist. Die Nacherfüllung ist OSR insbesondere unzumutbar, wenn OSR die mangelhaften Waren bereits an Dritte weitergeliefert hat. Außerdem ist eine Fristsetzung entbehrlich, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den Lieferanten den drohenden Nachteil von OSR aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. Bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung ist OSR berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist vorzunehmen, sofern OSR den Lieferanten hiervon benachrichtigt. Weitergehende Ansprüche von OSR bleiben unberührt.
- 6.7 Die Entgegennahme der Waren sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch OSR dar.
- 6.8 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von OSR beträgt 36 Monate beginnend mit der Ablieferung der Waren. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 6.9 Die gesetzlichen Bestimmungen, wenn am Ende der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf stattfindet, bleiben unberührt. Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

7. Produkthaftung

7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, OSR von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn, der Lieferant ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von OSR bleiben unberührt.

7.2 Im Rahmen der Freistellungspflicht nach Absatz 1 hat der Lieferant OSR insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von OSR durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird OSR den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat OSR bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von OSR angeordneten Maßnahmen zu treffen.

7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einem weltweiten Deckungsschutz und einer für die Waren angemessenen Deckungssumme von mindestens EUR 3 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person und mindestens EUR 5 Mio. pro Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an OSR ab. OSR nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an OSR zu leisten. Weitergehende Ansprüche von OSR bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat OSR auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung nachzuweisen. Der Lieferant unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.

7.4 Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Absatz 3 nicht ordnungsgemäß nach, ist OSR berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

8. Schutzrechte Dritter

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Waren keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt.

8.2 Sofern OSR oder seine Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Waren von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, OSR von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die OSR im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist OSR berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Waren von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

9. Höhere Gewalt

9.1 Sofern OSR durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Waren gehindert wird, wird OSR für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern OSR die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von OSR nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich OSR im Annahmeverzug befindet.

9.2 OSR ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein in Absatz 1 beschriebenes Hindernis mehr als vier Monate andauert und OSR an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten wird OSR nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Waren innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

10. Haftung von OSR

10.1 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet OSR unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit OSR ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet OSR nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von OSR auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

10.2 Soweit die Haftung von OSR ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von OSR.

11. Geheimhaltung

11.1 Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerfen.

11.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.

11.3 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von OSR berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.

12.2 Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

12.3 Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu OSR gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und OSR ist der Sitz von OSR. OSR ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln sind widersprochen.

12.5 Erfüllungsort für die Liefer- und Nacherfüllungspflichten des Lieferanten ist die von OSR angegebene Lieferanschrift. Im Übrigen ist der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von OSR der Sitz von OSR, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

12.6 Die Vertragssprache ist deutsch.

12.7 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teil-weise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.